

Recht kompakt: VR China

Informationen zum Wirtschaftsrecht in der VR China

Autorin: Frauke Schmitz-Bauerdick, LL.M.

Stand: Januar 2010

Bestellnummer: 10974



Inhalt

Allgemeines	3
UN-Kaufrecht	3
Gewährleistung	3
Sicherungsmittel	3
Produzentenhaftung	4
Immobiliennrecht	4
Vertriebsrecht	4
Investitionsrecht	5
Gesellschaftsrecht	5
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht	7
Devisenrecht/Zahlungsverkehr	7
Gewerblicher Rechtsschutz	7
Steuerrecht	8
Rechtsverfolgung	10
Nützliche Internetadressen	11
Publikationsangebot	11

Allgemeines

Das Rechtssystem befindet sich zurzeit noch im Aufbau. Es basiert im Grundsatz auf der kontinentaleuropäischen Rechtsordnung, enthält aber zunehmend auch Elemente des anglo-amerikanischen Rechtskreises. Im Zuge des Beitritts der VR China zur WTO vom 11.12.2001 werden und wurden mehr als 2000 Gesetze reformiert oder neu erlassen.

www.gtai.de/recht

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist für die VR China am 1.1.1988 in Kraft getreten. Die VR China hat den Schriftformvorbehalt erklärt. Gemäß eines seitens der VR China erklärten weiteren Vorbehalts ist das Abkommen im Verhältnis zur VR China nur zwischen Mitgliedstaaten anwendbar. Deutschland ist seit dem 1.1.1991 Mitgliedsstaat. Kaufverträge zwischen in der VR China und Deutschland ansässigen Parteien unterliegen also automatisch dem UN-Kaufrecht, es sei denn, die Parteien hätten die Anwendung des UN-Kaufrechts ausdrücklich abbedungen.

www.gtai.de/recht

Gewährleistung

Chinesischem Recht unterliegende Kaufverträge finden ihre gesetzliche Ausgestaltung in den Normen des Vertragsgesetzes vom 1.10.1999, welches auch Regelungen zur Gewährleistung enthält.

Das Vertragsgesetz kennt eine Rechtsmängel- und Sachmängelhaftung:

Rechtsmangel: Der Verkäufer muss das Eigentum an der Sache frei von Rechten Dritter übertragen. Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Rechtsmangel kannte oder kennen musste. Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zurückzuhalten.

Sachmangel: Liefert der Verkäufer die Ware nicht entsprechend den vereinbarten oder üblichen Qualitätsstandards, haftet er gemäß Art. 111 Vertragsgesetz auf Nachbesserung, Neulieferung, Wandelung oder Minderung. Dem Käufer obliegt die Pflicht, innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, den Verkäufer vom Vorliegen des Sachmangels zu unterrichten.

www.gtai.de/recht

Sicherungsmittel

Zahlungen sollten grundsätzlich unter Verwendung von Akkreditiven erfolgen.

Die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts ist gemäß Art. 134 Vertragsgesetz möglich, schützt aber nicht vor einem gutgläubigen Dritterwerb der Sache. Einen verlängerten Eigentumsvorbehalt kennt das chinesische Recht nicht.

Weitere Sicherungsrechte wie Hypothek, Pfand, Zurückbehaltungsrecht und Bürgschaft sind im Property Law vom 16.3.2007, welches am 1.1.2008 in Kraft getreten ist sowie im Sicherheitengesetz v. 1.10.95 geregelt. Die Vereinbarung einer vom Grundgeschäft

unabhängigen Sicherungsgrundschuld ist nicht zulässig. Allerdings ist es möglich, vertraglich die Akzessorietät zwischen Hypothek und zugrundeliegender Forderung zu lockern.

www.gtai.de/recht

Produzentenhaftung

Händler und Hersteller unterliegen einer Produzentenhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz i.d.F. vom 1.9.2000 sowie dem Verbraucherschutzgesetz vom 1.1.1994. Der Schutzbereich umfasst private Verbraucher sowie gewerbliche Abnehmer der Waren. Der Hersteller sowie der Verkäufer einer Sache haftet regelmäßig verschuldensunabhängig für die durch einen Produktfehler hervorgerufenen Personen- oder Sachschäden. Bei reinen Sachschäden sind Haftungsfreizeichnungen für leichte und mittlere Fahrlässigkeit grundsätzlich zulässig. Zum 1.7.2010 wird das bestehende Recht der Produkthaftung durch das am 26.12.2009 erlassene Deliktgesetz ergänzt. Danach ist es in bestimmten Fällen möglich, neben einem rein kompensatorischen Schadenersatz auch Strafschadenersatz zuzuerkennen. Im Bereich des Lebensmittelrechts ist im Zuge des Milchskandals vom 1.6.2009 ein neues Food Safety Law in Kraft getreten, welches die behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten strafft und die Sicherheitsanforderungen im Bereich der Nahrungsmittelproduktion verschärft.

www.gtai.de/recht

Immobilienrecht

Das Immobiliarsachenrecht wurde durch das am 1.1.2008 in Kraft getretene Sachenrechtsgesetz erstmals grundlegend kodifiziert.

Land steht im Staats- oder Kollektiveigentum; natürliche oder juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben. Jedoch können Landnutzungsrechte durch unentgeltliche Zuteilung sowie kostenpflichtige Überlassung erworben werden. Unentgeltlich zugeteilte Landnutzungsrechte sind nur beschränkt verkehrsfähig. Entgeltlich zugeteilte, d.h. im Wege von Versteigerung, Vertrag oder Ausschreibung überlassene Landnutzungsrechte können übertragen, verpachtet, mit einer Hypothek belastet oder als Sacheinlage eingebracht werden.

Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Eigentum an den Gebäuden, die auf den kraft eines Landnutzungsrechts bewirtschafteten Flächen errichtet werden. Das Eigentum an diesen Gebäuden kann nur zusammen mit dem betreffenden Landnutzungsrecht übertragen werden.

www.gtai.de/recht

Vertriebsrecht

Ein eigenständiges Handelsvertreterrecht existiert bislang noch nicht. Rudimentäre Regelungen finden sich lediglich in Artt. 63-70 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts. Handelsvertreterverträge sollten daher möglichst detailliert sein und u.a. Fragen wie die territoriale Zuständigkeit, Exklusivität, Geheimhaltungspflichten und Vertragsbeendigung regeln. Ein Abfindungsanspruch des Vertreters bei vorzeitiger Vertragsbeendigung existiert nach chinesischem Recht nicht. Kapitel 22 des

Vertragsgesetzes regelt zudem den Kommissionsvertrag in einer den §§ 383 ff. deutsches HGB vergleichbaren Weise.

Seit dem 1.6.2004 dürfen auch Ausländer im Binnenvertrieb als Handelsvertreter, Einzelhandels-, Großhandels- oder Franchiseunternehmen tätig werden. Zudem können auch ausländische Unternehmen und Einzelpersonen mittels einer einfach zu erlangenden Registrierung die zum Außenhandel (Export und Import) berechtigte Außenhandelslizenz erwerben.

www.gtai.de/recht

Investitionsrecht

Zwischen Deutschland und der VR China besteht seit dem 11.11.2005 ein neues Investitionsförderungs- und -schutzabkommen (Deutsch-Chinesisches Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, Fundstelle: BGBl. 2005 II, S. 732).

Ausländische Investitionen unterliegen einer strikten staatlichen Kontrolle. Seit dem Beitritt Chinas zur WTO erfolgt jedoch eine stetige Liberalisierung des Investitionsrechts. Die Zulässigkeit einer Investition bestimmt sich nach den Vorgaben des Investitionslenkungskatalogs in der Fassung vom 1.12.2007. Investitionsgenehmigungen werden nur in Bezug auf einen festgelegten Geschäftszweck erteilt. Ausländische Investitionen können in Abhängigkeit von der Branche in Form einer ausschließlich zu Liaisonzwecken dienenden Repräsentanz, eines Gemeinschaftsunternehmens (Equity- oder Contractual Joint Venture) oder eines vollständig ausländisch investierten Unternehmens (Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE)) erfolgen.

Neben der Neugründung eines Unternehmens können ausländische Investitionen im Wege von Merger & Aquisition, Investitionen in chinesische Unternehmen, die in näher bestimmten Branchen tätig sind sowie durch den Erwerb einer beschränkten Kategorie von Aktien vorgenommen werden. Auch kann ein ausländisches Unternehmen bei Erreichung bestimmter Kriterien wie (u.a.) Umsatz und Präsenz in der VR China eine Holding zum Zwecke der Steuerung seiner Beteiligungen in China und Asien errichten. Ausländisch investierte Unternehmen unterliegen einem rechtlichen Regime, das von dem chinesischer Unternehmen nicht unerheblich abweicht.

Die chinesische Regierung fördert den Zufluss ausländischer Investitionen vornehmlich durch die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen, steuerliche Maßnahmen und - insbesondere in Bezug auf Westchina - Investitionserleichterungen.

www.gtai.de/recht

Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlagen des Gesellschaftsrechts sind vor allem das Gesetz über Einzelunternehmen (Wholly Individually Owned Enterprises Law), das Gesetz über Partnergesellschaften (Partnership Enterprises Law) und das Gesetz über Kapitalgesellschaften (Company Law of the People's Republic of China (CL)). Das CL ist zuletzt mit Wirkung zum 1.1.2006 umfassend novelliert worden, die Reform des Gesetzes über Partnergesellschaften trat am 1.10.2006 in Kraft.

Unternehmensformen:

Einzelunternehmen: Das Einzelunternehmen (Wholly Individually Owned Enterprise) ist vergleichbar dem Einzelkaufmann nach deutschem Recht. Das Einzelunternehmen ist keine juristische Person und als solche nicht rechtsfähig. Der Inhaber haftet für die Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich.

Partnerschaftsgesellschaft: Die Partnerschaftsgesellschaft (Partnership Enterprise) ist mit der OHG nach deutschem Recht vergleichbar. Auch die Partnerschaftsgesellschaft ist keine juristische Person und als solche nicht rechtsfähig. Die Gesellschafter haften mit ihrem privaten Vermögen gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Mit den am 25.11.2009 erlassenen "Measures for the Administration on the Establishment of Partnership Business by Foreign Enterprises or Individuals in China" sind auch die lange erwarteten Umsetzungsrichtlinien geschaffen worden, die es mit Inkrafttreten am 1.3.2010 ausländischen Investoren - ob als Kapitalgesellschaft oder Einzelperson - ermöglichen, eine rein ausländisch investierte oder ausländisch-chinesische Partnerschaftsgesellschaft zu errichten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company, LLC) ist mit der GmbH nach deutschem Recht vergleichbar. Die LLC ist eine juristische Person und als solche rechtsfähig. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf den Anteil am Stammkapital.

Die LLC besteht aus mindestens einem Gesellschafter, der sowohl eine natürliche als auch juristische Person sein kann. Das erforderliche Mindeststammkapital richtet sich nach der Anzahl der Gesellschafter. Bei einer Ein-Personen-LLC (Art. 58 CL) beträgt es 100.000 RMB (ca. 10.000 Euro), die vollständig zum Zeitpunkt der Gründung einzuzahlen sind. Besteht die LLC aus mehreren Gesellschaftern - zulässig sind maximal 50 - müssen lediglich 30.000 RMB (ca. 3.000 Euro) eingezahlt werden. Dafür räumt das Gesetz einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Gründungszeitpunkt ein (Art. 26 CL). Organe der LLC sind der Vorstand (Board of Directors), die Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsrat, dem in größeren LLCs auch ein Arbeitnehmervertreter angehören muss.

Gesetzliche Vertreter der LLC können der Vorstandsvorsitzende oder andere Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung sein (Art. 13 CL). Der gesetzliche Vertreter ist gegenüber der Gesellschafterversammlung verantwortlich, die über grundlegende Fragen der Unternehmensführung entscheidet. Der Aufsichtsrat kontrolliert Vorstand und Gesellschafterversammlung.

Aktiengesellschaft: Die Aktiengesellschaft (Joint Stock (Limited) Company, AG) kann als börsennotierte Gesellschaft oder nicht börsengängige AG gegründet werden. Die Gründung erfolgt durch mindestens zwei Gründungsmitglieder mit einem Mindestgrundkapital von 5 Mio. RMB (ca. 500.000 Euro). Organe sind die Aktionärshauptversammlung, der Vorstand sowie der Aufsichtsrat.

Die Regelungen des CL gelten grundsätzlich auch für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung (Foreign Funded/Invested Enterprises), Art. 218 CL. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Registrierung solcher Unternehmen. Bei anderen Fragen können Sonderbestimmungen, wie z.B. die Gesetze zu Equity Joint Venture Companies und Wholly Foreign Owned Enterprises, Vorrang haben.

Im Falle der Insolvenz einer LLC oder einer AG greifen ab dem 1.6.2007 die Normen des im Jahr 2006 erlassenen Insolvenzgesetzes.

www.gtai.de/recht

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Für die Einreise sind ein gültiger Reisepass sowie ein Visum erforderlich. Visa werden in folgenden Formen erteilt:

- F-Visum: Geschäftsvisum, Gültigkeit drei Monate
- Z-Visum: Arbeitsvisum für die VR China
- D-Visum: erlaubt den ständigen Aufenthalt in der VR China
- X-Visum: Studentenvisum

Um in China arbeiten zu können, benötigt der Ausländer ein Z-Visum sowie eine Arbeitsgenehmigung. Die Arbeitsgenehmigung ist durch den Arbeitgeber zu beantragen. Dieser muss insbesondere nachweisen, dass für die Einstellung des betreffenden Ausländers ein besonderes Bedürfnis besteht und ein qualifizierter chinesischer Arbeitnehmer nicht verfügbar ist.

www.gtai.de/recht

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Die chinesische Währung Renminbi Yuan (RMB) ist nicht voll konvertierbar. Der Devisentransfer unterliegt einer strengen Überwachung, die u.a. Währungsspekulationen verhindern und die Lenkung ausländischer Investitionen erleichtern soll. Im innerchinesischen Zahlungsverkehr kann nicht in Devisen fakturiert und bilanziert werden. Die Ausfuhr von Renminbi ist grundsätzlich untersagt. Allerdings können seit dem 1.7.2009 gemäß den „Administrative Rules on Pilot Program of Renminbi Settlement of Cross-Border Trade Transactions“ ausgewählte Unternehmen aus Shanghai, Guangzhou, Shenzhen, Zhuhai und Dongguan bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften mit in Hongkong, Macao oder Asean-Staaten ansässigen Unternehmen in Renminbi fakturieren und zahlen.

Ausländische Unternehmen dürfen ihre Konten ausschließlich bei einer von der People's Bank of China zur Führung von Devisenkonten autorisierten Bank eröffnen. Über die entsprechende Lizenz verfügen mittlerweile auch eine Anzahl ausländischer Finanzinstitute. Devisentransaktionen ausländischer Unternehmen zur Abwicklung laufender Geschäfte (sogenannte Current Account Affairs) sind regelmäßig ohne weitere Genehmigungen möglich. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die in Bezug auf das der Transaktion zugrunde liegende Grundgeschäft bestehenden Verpflichtungen steuerlicher und genehmigungsrechtlicher Art eingehalten worden sind. Kapitaltransaktionen (Capital Account Affairs), insbesondere Gewinntransfers, sind nach vorheriger Genehmigung durch die State Administration for Foreign Exchange (SAFE) und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der entsprechenden Steuern möglich.

www.gtai.de/recht

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von *Patenten, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern* findet seine Rechtsgrundlage im Patentgesetz in der Fassung vom 27.12.2008, in Kraft getreten am 1.9.2009, und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen. Der Antrag auf

Erteilung eines Patents oder Gebrauchsmusters ist bei der Patentverwaltungsbehörde des Staatsrates zu stellen. Die Schutzfrist für Erfindungspatente beträgt 20 Jahre ab dem Tag der Anmeldung, für Gebrauchsmuster zehn Jahre ab dem Tag der Veröffentlichung.

Markenrechte unterliegen dem Markengesetz in der Fassung des Jahres 2001 und der entsprechenden Durchführungsverordnung. Die Anmeldung des Markenrechts erfolgt beim Markenamt. Die Schutzfrist beträgt 10 Jahre ab Eintragung mit Verlängerungsmöglichkeit.

Die VR China ist u.a. Mitglied folgender *Internationaler Übereinkommen*:

- der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI);
- der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ);
- des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation (IPC);
- des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT);
- des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken;
- des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken;
- des WIPO Urheberrechtsvertrages (WCT);
- des WIPO - Vertrags über Darbietungen und Tonträger.

www.gtai.de/recht

Steuerrecht

Am 16.3.2007 hat der 10. Chinesische Volkskongress (National People's Congress, NPC) das lang erwartete reformierte Körperschaftsteuergesetz erlassen, welches in- und ausländische Unternehmen erstmalig steuerlich gleichstellt. Der neue einheitliche Steuersatz beträgt 25%. Das Gesetz ist zum 1.1.2008 in Kraft getreten.

An die Stelle einer Förderung nach der Herkunft der Investition erfolgt eine gezielte Steuerförderung nach Branche. Kleine und finanzschwache (low-profit) Unternehmen unterliegen einem Steuersatz von 20%; Unternehmen im Bereich Hochtechnologie werden mit einem Steuersatz von 15% belegt. Auch Investitionen in den Sparten Umwelt und Energie können von steuerlichen Erleichterungen profitieren.

Für Unternehmen, die bis zum 31.12.2007 von Steuerprivilegien profitierten, wurden Übergangsregelungen geschaffen:

Steuersatz bis zum 31.12.2007	Allgemeiner Körperschaftsteuersatz ab dem 1.1.2008	Übergangsregelungen
33%	25%	25% ab 1.1.2008
24%	25%	25% ab 1.1.2008
15%	25%	1.1.08: 18%

		1.1.09: 20%
		1.1.10: 22%
		1.1.11: 24%
		1.1.12: 25%

Partnerschaftsgesellschaften unterliegen einem gesonderten Besteuerungssystem, das durch den am 23.12.2008 durch die State Administration of Taxation erlassenen Circular (Cai Shui [2008] No. 159) geregelt wird. Danach ist nicht die Partnerschaftsgesellschaft steuerpflichtig, sondern die Teilhaber der Partnership; das anwendbare Steuerregime ist abhängig davon, ob die Partner natürliche oder juristische Personen sind.

Die Einkommensteuersätze für nicht selbständige Arbeit betragen zurzeit:

Monatseinkommen in RMB	Steuersatz (%)	Abzugsbetrag in RMB
500	5	0
500 - 2000	10	25
2001 - 5000	15	125
5001 - 20000	20	375
20001 - 40000	25	1375
40001 - 60000	30	3375
60001 - 80000	35	6375
80001 - 100000	40	10375
Über 100000	45	15375

Bemessungsgrundlage ist das monatliche Einkommen abzüglich einer Pauschale von 4800 RMB für ausländische Mitarbeiter ausländisch investierter Unternehmen. Die in Anwendung des entsprechenden Steuersatzes ermittelte Steuerschuld ist um den der jeweiligen Gehaltsklasse zugeordneten Abzugsbetrag zu kürzen.

Am 1.1.2009 ist ein reformiertes Mehrwert- und Geschäftssteuerrecht in Kraft getreten. War die Mehrwertsteuer bislang als produktionsbasierte Steuer konzipiert, wurde sie nun zu einer verbrauchsorientierten Steuer umgestaltet. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die für die Anschaffung von Produktionsanlagen geleistete Mehrwert-/Vorsteuer nunmehr im Rahmen der Vorsteuerrückerstattung geltend gemacht werden kann, was bislang in der Regel nicht möglich war. Der Mehrwertsteuersatz beträgt nach wie vor 17%, Grundversorgungsmittel (u.a. Grundnahrungsmittel, Wasser, aber auch Bücher und Periodika etc.) unterliegen einem ermäßigten Satz von 13%.

Dienstleistungen, die in China oder durch eine in China ansässige Person erbracht werden, werden mit der sogenannten Geschäftsteuer belastet. Die Geschäftsteuer beträgt in Abhängigkeit von der erbrachten Dienstleistung zwischen 3% und 20%; die geleistete Steuer kann nicht im Wege der Vorsteuererstattung geltend gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die VR China haben am 10.6.1985 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgeschlossen, in Kraft getreten am 14.5.1986 und anwendbar ab dem 1.1.1985. Es gilt weder in der Sonderverwaltungszone Hongkong noch in Macau.

www.gtai.de/recht

Rechtsverfolgung

Die außergerichtliche Streitbeilegung hat in der VR China einen grundsätzlich einen höheren Stellenwert als in Deutschland.

Ob deutsche Urteile in der VR China vollstreckt werden können, ist sehr zweifelhaft. Zwar erkennen deutsche Gerichte Urteile chinesischer Gerichte mittlerweile an. Zu der Frage, ob aus Sicht chinesischer Richter das in Art. 268 chinesischer Zivilprozessordnung erforderliche Kriterium der Verbürgung der Gegenseitigkeit allerdings erfüllt ist, liegen allerdings noch keine gesicherten Erfahrungen vor.

Gerichtsentscheidungen von Gerichten Hongkongs oder der VR China in Bezug auf Geldleistungen sind in Hongkong und der VR China seit dem 1.8.08 vollstreckbar. Rechtsgrundlage ist das „Arrangement on Reciprocal Recognition and Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters by the Courts of the Mainland and the HKSAR pursuant to Choice of Courts Agreements between Hong Kong and Mainland China“ vom 14.7.06. Das Arrangement wurde in Hongkong durch die Mainland Judgments (Reciprocal Enforcement) Ordinance vom 23.4.08, in China durch einen Auslegungserlass („Judicial Interpretation“) des Obersten Volksgerichtshofes vom 4.7.08 umgesetzt.

Der Gerichtsaufbau ist vierstufig und untergliedert sich in die Volksgerichte der Grundstufe (Basic People's Court), Volksgerichte der Mittelstufe (Intermediate People's Court), Volksgerichte der Oberstufe (Intermediate People's Court) sowie das Oberste Volksgericht (Supreme People's Court). Für handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Ausländern und Chinesen sind in den Hauptstädten der Provinzen und Autonomen Zonen, den freien Städten sowie den Sonderwirtschaftszonen die Volksgerichte der Mittelstufe (Intermediate People's Court), in den sonstigen Gebieten die Oberen Volksgerichte (Higher People's Court) zuständig.

Vor chinesischen Gerichten besteht nur für ausländische Parteien Anwaltszwang. Ausländische Rechtsanwälte, die keine chinesische Rechtsanwaltszulassung und Geschäftslizenz haben, können keine förmliche juristische Vertretung in Gerichtsverfahren übernehmen. Das gilt auch für angestellte chinesische Anwälte ausländischer Kanzleien. Ausländische Parteien müssen sich deswegen durch Rechtsanwälte der VR China vertreten lassen (Art. 241 Zivilprozessordnung).

Für Beratung in streitigen Angelegenheiten des Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechts sowie in anderen Gerichtsverfahren richtet sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach einer durch die Regierung erlassenen Gebührenordnung. In der Regel trägt die unterliegende Partei die Gerichtskosten; bei teilweisem Unterliegen kann Kostenteilung

erfolgen. Kosten für die außergerichtliche Beratung kann vertraglich frei vereinbart werden.

Chinesische Gerichtsurteile werden durch das Gericht erster Instanz auf Antrag vollstreckt (Art. 207 ff. Zivilprozessordnung). Anders als in Deutschland ist das Verfahren in erster Linie ein Beugeverfahren. Vermögensgegenstände werden gepfändet oder versiegelt. Erst danach hat der Vollstreckungsschuldner Gelegenheit, den Vollstreckungstitel zu erfüllen. Unterlässt er das, werden die Gegenstände verwertet. In der Praxis kann die Vollstreckung, vor allem wenn ausländische Unternehmen Gläubiger sind, mühsam sein.

Die VR China verfügt mit der CIETAC (China International Economic and Trade Arbitration Commission) über eine anerkannte Schiedsinstitution. Verfahren vor der CIETAC unterliegen grundsätzlich deren Schiedsregeln, zuletzt reformiert zum 1.5.05; die Wahl anderweitiger Schiedsregeln ist möglich.

Die VR China ist Mitglied des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen vom 10.6.1958. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist demnach möglich, allerdings nur dann, wenn der Schiedsort in einem Vertragsstaat des Abkommens liegt.

www.gtai.de/recht

Nützliche Internetadressen

- Ministry of Commerce (MofCom): <http://english.mofcom.gov.cn>
- Invest in China: www.fdi.gov.cn
- State Intellectual Property Office: http://www.sipo.gov.cn/sipo_English/
- Deutsche Handelskammer in China (AHK): <http://china.ahk.de/>

Publikationsangebot

Ausgewählte Publikationen:

- Deutsch-chinesischer Standardvertrag für Know How- und Patentlizenzen, 2003, Bestellnummer: 9910, 25 Euro;
- Deutsch-chinesischer Standardvertrag für Liefergeschäfte, 2001, Bestellnummer: 8885, 25 Euro

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter*, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Agrippastraße 87-93, 50676 Köln
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212
E-Mail: info@gtai.de · Internet: www.gtai.de

Ansprechpartnerin: Frauke Schmitz-Bauerdick, LL.M., T. +49 (0) 221 2057-432, E-Mail: frauke.schmitz-bauerdick@gtai.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.